



Num. XLIV.

Verordnung wegen des Flachsrottens in fließenden Wassern von 1670.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛ. Fügen hiemit männiglich zu wissen, demnach die Flachszeit herannahet und die Leute sich zu unterstehen pflegen, das Flachs in die fließende Wässer zu legen, oder dero Behuf gar darin zu zäumen, ein solches aber zu sonderbarem Verderb der Fischereien gereichet, so wird auf special gnädigen Befehl des Hochgebornen Unseres gnädigen Grafen und Herrn allen und jeden Eingefessenen und dieses Kirchspiels Angehörigen sowol in der Stadt als auch auf dem platten Lande bei Vermeidung Unserer höchsten Unnade und unausbleiblichen ernstlichen Bestrafung hiermit anbefohlen, des Flachsrottens in dem fließenden Wasser sich ganz und zumal zu enthalten, oder bei erspürender Contravention schwerer Bestrafung zu gewärtigen.

Darnach ein jeder sich gehorsamlich zu achten hat. Gegeben Detmold den 10 Jul. 1670.

Num. XLV.



Num. XLV.

Verordnung wegen Verwüstung des Eichen Holzes von 1671.
Des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Simon Henrichen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛ. unseres gnädigen Grafen und Herrn, wie Seiner Hochgräfl. Gnaden verordnete Landdrost und Räte, fügen hiermit männiglich, absonderlich denen Bauern leuten auf dem Lande zu wissen, wasgestalt man in mißfällige Erfahrung gebracht, ob solten die Meier, Rötter und andere Unterthanen wider hiesige Gräfl. Policei. Ordnung weniger nicht, als davor dieserwegen öffentlich publicirtes Edict, das auf ihren Höfen und Gewälde stehendes Eichen Holz nach eigenem Belieben, ohne Zuziehung, Vorwissen und Consens der Beamten und der Guts hern, herunter hauen, verkaufen und öftermals um ein Lieberliches loszuschlagen, um nur dadurch dem Gesöf und der Füllerei nachzuhängen, Mittel zu gewinnen.

Bann aber dadurch zum Präjudiz sowohl der hohen Landesobrigkeit als der Guts herren die Hdfe und Güther ruiniret, und zu etwan nöthig vorfallendem Bau an Holze muthwilliger Weise entblödet werden, absonderlich dabei verspüret wird, daß einige Verschwen der eben zu dieser Zeit, da man in dem Begriff stehet, durch zulängliche expedientia die verdorbene Güter in gutes Esse wieder zu bringen, tapfer drauf los gehen, und sich des Holzhauens und Verkaufens, um den Successoren das leere Nachsehen zu lassen, merklich mißbrauchen. Hierum so wird Namens vor Hochgedacht Ihre Hochgräfl. Gnaden allen und jeden bey Vermeidung hoher, willkürlicher auch nach Befinden an Leib und Leben zu vollstreckender Strafe befohlen, alles Niederfallens und Verkaufens des zu Mast und Bau dienlichen Eichen Holzes, es geschehe dann mit Vorwissen jedes Orts Beamten und der Guts herren, sich deger und gänzlich zu äußern und zu enthalten, wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben Detmold den 4 April 1671.

Doo 2

Num. XLVI.